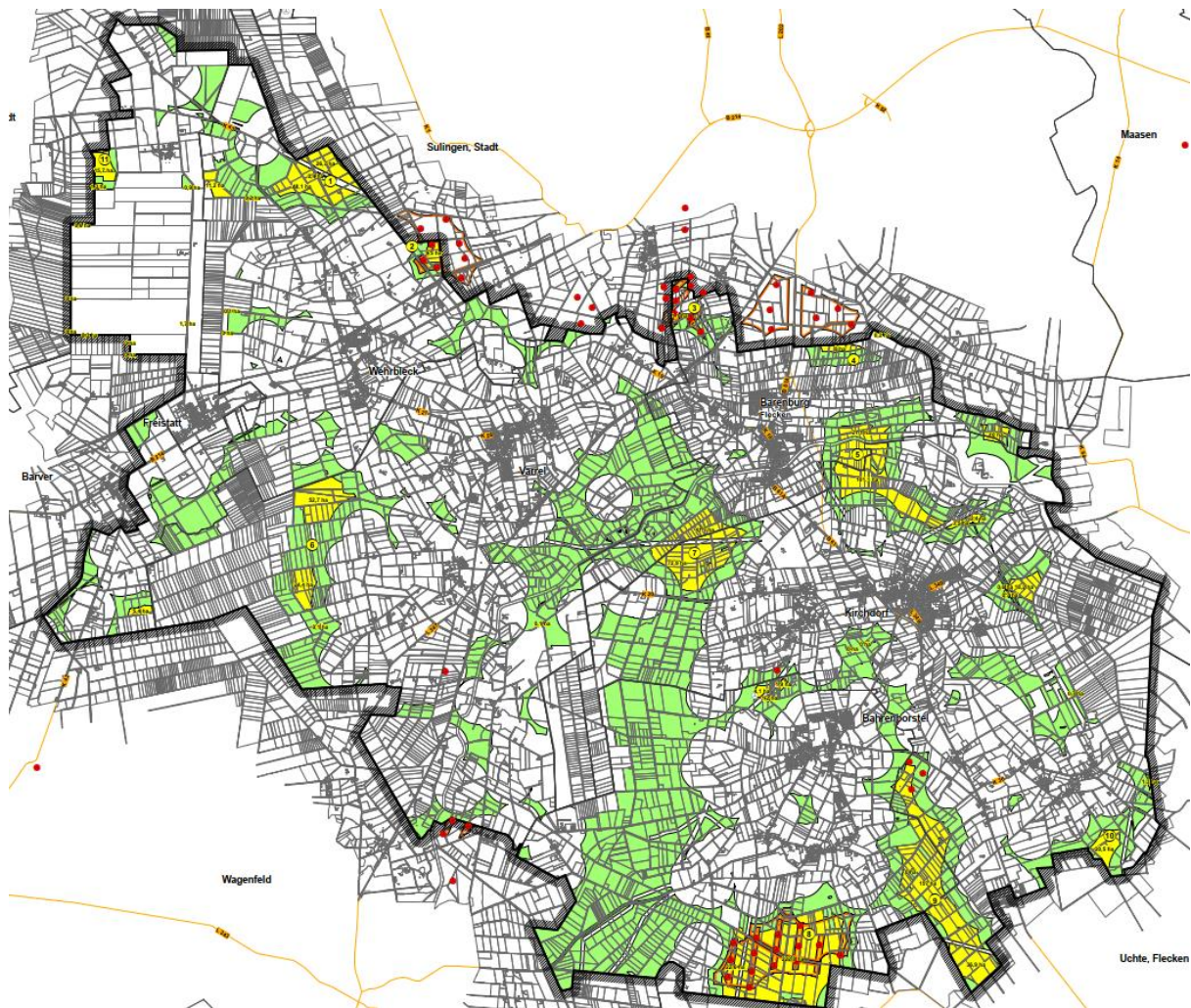


Samtgemeinde Kirchdorf

Landkreis Diepholz

Standortkonzept Windenergie 2021



Oktober 2021/ Ergänzung September 2023

Erläuterung

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Hintergründe	3
1.3	Aussagen der Landesraumordnung und Regionalplanung	4
1.4	Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Kirchdorf	4
1.5	Windenergieerlass Niedersachsen	5
2	INHALTE UND VORGEHENSWEISE DES STANDORTKONZEPTES	5
3	ERMITTLUNG DER HARTEN UND WEICHEN TABUZONEN	7
3.1	Tabuzonen zu Siedlung	7
3.1.1	Harte Tabuzonen	7
3.1.2	Weiche Tabuzonen	9
3.2	Tabuzonen Infrastruktur	13
3.2.1	Harte Tabuzone	13
3.2.2	Weiche Tabuzone	13
3.3	Tabuzonen Natur und Landschaft	15
3.3.1	Harte Tabuzonen	15
3.3.2	Weiche Tabuzonen	16
3.4	Tabuzonen Raumordnung	20
3.5	Gesamtkarten	21
4	WEITERE ÜBERLAGERUNGEN	22
5	KARTENVERZEICHNIS (ANHANG).....	23

Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Kirchdorf

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz) besteht mit der 39. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2004 ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung. Insgesamt sind drei Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ dargestellt. Es handelt sich dabei um die Flächen südlich Klein Lessen / Schäkeln (nördlich Barenburg) und nordöstlich von Wehrbleck, beide am nördlichen Rand des Samtgemeindegebietes, an der Grenze zur Stadt Sulingen und um eine Fläche im Süden des Samtgemeindegebietes an der Grenze zum Flecken Uchte (Samtgemeinde Uchte). In allen Sonstigen Sondergebieten wurden Windenergieanlagen verwirklicht.

Außerhalb der in der 39. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete sind Windenergieanlagen im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Kirchdorf in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Im Rahmen des aktuellen Standortkonzeptes möchte die Samtgemeinde prüfen, ob sich die 2004 dargestellten Sonstigen Sondergebiete auch gemäß der aktuellen Rechtsprechung und der derzeitigen Planungspraxis bestätigen. Außerdem soll ermittelt werden, ob gegebenenfalls weitere Flächen für die Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet zur Verfügung stehen, um einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten.

Als informelle Vorplanung erarbeitet die Samtgemeinde hiermit - nach flächendeckend einheitlichen Kriterien - das Standortkonzept Windenergie.

1.2 Gesetzliche Hintergründe

Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Durch das Wind an Land Gesetz wurden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

In Bezug auf die Ausschlusswirkung sind die Fristen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu beachten (am 1. Februar 2023 in Kraft getreten):

Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der **Bundesfläche** für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für **Niedersachsen** bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. In Niedersachsen werden voraussichtlich die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung der Windenergiegebiete unter Vorgabe regionaler Teilflächenziele verpflichtet. § 3 Abs. 3 WindBG räumt den Ländern für die Festlegung des zuständigen Planungsträgers sowie der Teilflächenziele eine Frist bis zum 31.05.2024 ein.

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also durch die Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Gemäß § 245 e BauGB besteht die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen entfallen, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 entfällt damit die kommunale Ausschlusswirkung über diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie muss damit am 01.02.2024 genehmigt vorliegen, um die beschriebene Ausschlusswirkung zu erzielen.

Das auf Landesebene geplante Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) nennt für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche.

Mit dem Windenergieerlass 2021 werden allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben.

1.3 Aussagen der Landesraumordnung und Regionalplanung

Landesraumordnung

Gemäß § 1 [4] BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Laut der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung 2017 sollen in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Diepholz

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.

Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam.

1.4 Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Kirchdorf

Die Samtgemeinde Kirchdorf verfügt mit der 39. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2004 bereits über einen wirksamen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung. Insgesamt sind drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen

dargestellt. Es handelt sich dabei um Flächen südlich Klein Lessen /Schäkeln (nördlich Barenburg) und nordöstlich von Wehrbleck, am nördlichen Rand des Samtgemeindegebietes, beide an der Grenze zur Stadt Sulingen und um eine Fläche im Süden des Samtgemeindegebietes an der Grenze zum Flecken Uchte (Samtgemeinde Uchte).

Außerhalb der in der 39. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonstigen Sondergebiete sind Windenergieanlagen im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Kirchdorf in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

1.5 Windenergieerlass Niedersachsen

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem neuen Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden, um

- mehr Fläche für mehr Windenergieleistung zur Verfügung zu stellen,
- Planungssicherheit zu erreichen,
- mehr Repowering zu ermöglichen,
- die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie zu begleiten,
- Nutzungs- und Schutzinteressen klarzustellen und
- Rechtssicherheit für Windenergievorhaben zu verbessern.

Als energiepolitisches Ziel sollen mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung bis 2030 in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen.

Regionalisierter Flächenansatz

Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW **mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind**. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Grundsätzlich ist dabei das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

2 Inhalte und Vorgehensweise des Standortkonzeptes

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht diese u. a. von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung bestätigt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Demnach bedarf die planerische Steuerung eines schlüssigen

gesamträumlichen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist erforderlich.

Die Rechtsprechung definiert harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Die Ermittlung der harten Tabuzonen stellt den ersten Arbeitsschritt bei der Erstellung des Standortkonzepts dar.

In einem zweiten Schritt werden die sogenannten weichen Tabuzonen ermittelt. Zu den weichen Tabuzonen sind Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Weiche Tabuzonen sind nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine WEA aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich, entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen.

Allerdings gesteht selbst das Bundesverwaltungsgericht in seiner o. g. Entscheidung ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange.

Die Samtgemeinde Kirchdorf stellt daher in diesem Zusammenhang fest, dass noch immer bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend und eindeutig entschieden ist, ob sie harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus kann sich eine gewisse Unsicherheit ergeben, der sich die Samtgemeinde nach aktuellem Stand der Planungspraxis stellt.

Für den Fall, dass Kriterien, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Samtgemeinde daher entschieden, dass diese Kriterien dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind.¹

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/1). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Der neue Windenergieerlass Niedersachsen 2021 beschreibt keine Höhe für die Referenzanlage mehr (in dem alten Windenergieerlass 2016 war von einer Gesamthöhe von 200 m ausgegangen worden). Windenergieanlagen von 240 m bilden den derzeitigen Stand der Technik ab und sind inzwischen regelmäßig Gegenstand der Genehmigungsverfahren. Die Samtgemeinde Kirchdorf legt ihrer Konzeptplanung daher eine Gesamtanlagenhöhe (Referenzanlage) von 240 m zugrunde. Gleichwohl können selbstverständlich höhere oder auch niedrigere Anlagen möglich sein.

Nach aktuellem Stand der Anlagentechnik wird davon ausgegangen, dass bei Anlagenhöhen von 240 m grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten vorliegen, so dass die Windhöflichkeit als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nachrangig bedeutsam ist und hier nicht weiter betrachtet wird.

¹ vgl. das Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017

3 Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen

In den folgenden Tabellen sind die für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden entsprechenden Themenkomplexen zusammengefasst und in Karten (s. Anhang) dargestellt:

- Siedlung auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes (Kap. 3.1, Karten 1a und 1b)
- Infrastruktur (Kap. 3.2, Karte 2)
- Natur und Landschaft (Kap. 3.3, Karte 3)
- Raumordnung (Kap. 3.4, Karte 4)

In der Karte 5 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen. In Karte 7 erfolgt eine Verschneidung der ermittelten Positivflächen mit weiteren Restriktionen. Als sog. Konzentrationswirkung sind die 3 Kilometerabstände zwischen den Windparks dargestellt. Weiterhin werden die Positivflächen hinsichtlich der Belange der Raumordnung geprüft, hinsichtlich der KN/ KL-Gebiete², der Belange der Bundeswehr (Hubschrauberflugkorridore) und dem Bestand größerer baulicher Anlagen.

3.1 Tabuzonen zu Siedlung

3.1.1 Harte Tabuzonen

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15).

Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone hier nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung³ wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der er erklärtermaßen an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpfen möchte. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Dies spricht dafür, dass die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums auch zukünftig am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren wird. Diese Rechtsprechung beruht zudem auf der Annahme, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage vollständig in der für die Errichtung vorgesehenen Zone befinden muss.

² Gebiete, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen

³ OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

Neben Baugebieten, die entsprechend ihrer Art regelmäßig Wohnnutzungen oder dem Wohnen vergleichbare Nutzungen umfassen, berücksichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf auch Innenbereichssatzungen und weitere Wohnnutzungen im Außenbereich. Sie hat dabei die zugrundeliegenden ALKIS-Daten auf Plausibilität überprüft.

Insofern geht die Samtgemeinde Kirchdorf typisierend davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einer rechtlichen oder tatsächlichen Wohnnutzung regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird und insoweit Windenergieanlagen regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. Sie ordnet diesen Schutzabstand somit den harten Tabuzonen zu.⁴

Daraus ergibt sich bei einer Anlagenhöhe von 240 m (Referenzanlage) - abzüglich eines Rotorradius von 80 m, da die erdrückende Wirkung vom Turm bemessen wird⁵:

2 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 400 m

Der Abstand von 400 m wird zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) und im Außenbereich nach § 35 BauGB als harte Tabuzone berücksichtigt. Dies gilt auch für Sondergebiete deren Zweckbestimmungen vergleichbar mit Wohnen sind (Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Ferien, Erholung (mit Ferienwohnungen, Gemeinde Wagenfeld) und Wochenendhausgebiete). Bezüglich der ausgewerteten Bebauungspläne wurde dabei jeweils die Baugrenze berücksichtigt. Im Gebiet der Samtgemeinde bestehen mehrere Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB. Diesbezüglich wird analog zu Wohn- und Mischgebieten von einer harten Tabuzone von 400 m ausgegangen.

Der Samtgemeinde Kirchdorf ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinausgehend im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schalleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Samtgemeinde Kirchdorf übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen.

Analog zu den in Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebieten werden auch Gewerbe- und Industriegebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sich hier ebenfalls rechtliche und/oder tatsächliche Hinderungsgründe für eine Errichtung von WEA ergeben. Über die reinen Flächenabgrenzungen hinausgehende, einer typisierenden Berücksichtigung zugängliche Schutzabstände sind zu Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebieten mit nicht dem Wohnen vergleichbaren Zweckbestimmungen nicht erkennbar. Dabei stellt die Samtgemeinde Kirchdorf in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug

⁴ Diese Einstufung wird gestützt durch Urteile des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 und vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16

⁵ z.B. Enercon Anlage E 5 Rotordurchmesser 160 m

nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Erholungsnutzungen, Arbeitsstätten o.a. formuliert.

Für die sonstigen Sondergebiete in Bebauungsplänen (SO Sport, Stellplätze, Biogas, Bioenergiepark und Blockheizkraft für Biogas) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als harte Tabuzone gewertet. Dies gilt ebenso für festgesetzte Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport und Spiel. Ansonsten verzichtet die Samtgemeinde Kirchdorf im Sinne der gebotenen Zurückhaltung bei der Festlegung der harten Tabuzonen auf weitere Abstände.

Für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen gemäß Flächennutzungsplandarstellung außerhalb des Innenbereichs wird keine harte Tabuzone vorgesehen. Diese Flächen sind planungsrechtlich nicht gesichert.

3.1.2 Weiche Tabuzonen

Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene immer noch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.

Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand von einer weiteren Anlagenhöhe berücksichtigt:

3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m

Die Samtgemeinde Kirchdorf möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächendarstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan geführt haben.

Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Alle Wohnnutzungen werden gleich behandelt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Mai 2019 - 2 A 4.19).

Für im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiete deren Zweckbestimmungen dem Wohnen vergleichbar sind, ergibt sich für die Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Ferien und Erholung (mit Ferienwohnungen, Gemeinde Wagenfeld) ebenfalls eine Gesamttabuzone von 640 m. Dies gilt auch für die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Ferien und Erholung (mit Ferienwohnungen, Gemeinde Wagenfeld) und Wochenendhausgebiet sowie die Sonderbaufläche Anstalten Bethel.

Bezüglich dieser Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:

- Es kann erforderlich sein, insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen zu lassen.
- Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.

Die Immissionen werden nicht zur Ermittlung der weichen Tabuzonen herangezogen. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) ist eine Ableitung/Begründung der weichen Tabuzonen zu Siedlungsflächen aus der Einhaltung der Immissionsrichtwerte fehlerhaft. Vorsorge müsse mehr sein als die reine Einhaltung.

Die vorstehend genannten technischen Möglichkeiten zur Herstellung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit sind mit Einschränkungen hinsichtlich des Energieertrages verbunden. Für Gewerbe- und Industriegebiete und gewerbliche Bauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan wird kein zusätzlicher Vorsorgeabstand berücksichtigt. In Gewerbegebieten sind Windenergieanlagen auf der Grundlage von § 8 BauNVO zulässig.

Sonstige Tabuzonen

Für Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung und Sondergebiete wurde geprüft, ob gegebenenfalls eigene Vorsorgeabstände anzusetzen sind. Dazu wurden die im Folgenden dargelegten Prüfungen vorgenommen.

Grünflächen

Für Grünflächen verzichtet die Samtgemeinde Kirchdorf auf pauschale Vorsorgeabstände. Dementsprechend werden lediglich die Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes als weiche Tabuzone übernommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wurden die Grünflächen zuzüglich eines Puffers von 400 m mit den nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen verschnitten. Demnach liegen alle im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen in Entfernungen über 400 m zu den Flächenpotenzialen. Daher werden nach Auffassung der Samtgemeinde ausreichende Abstände eingehalten.

Flächen für den Gemeinbedarf

Das oben beschriebene Prüfverfahren wurde auch auf die Flächen für den Gemeinbedarf (FNP) angewendet. Es zeigt sich, dass alle Flächen deutlich über 800 m entfernt von den Potenzialflächen liegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ergeben sich aufgrund der ausreichenden Abstände keine Notwendigkeiten für gesonderte Vorsorgeabstände zu Gemeinbedarfsflächen.

Flächen für Ver- und Entsorgung

Bezüglich der Flächen für Ver- und Entsorgung gemäß Flächennutzungsplan erkennt die Samtgemeinde kein Erfordernis für pauschale Vorsorgeabstände. Die Einzelfallprüfung ergab, dass zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen mindestens 400 m eingehalten werden.

Weitere Sondergebiete/Sonderbauflächen

Das Sondergebiet Sport wird bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert. Die übrigen in Bebauungsplänen sonstigen Sondergebiete gemäß Flächennutzungsplan lassen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen keine weitergehenden Schutzansprüche erkennen.

Die Sondergebiete Hundeschule, Pferdezucht und -haltung, Reitschule und Einzelhandel gemäß Flächennutzungsplan werden bis mindestens 800 m von anderen Tabuzonen überlagert.

Für die Sondergebiete Photovoltaik, Biogas, Biogas und Rinderstall, Biogas und Schweinestall, Stellplätze, Erdgaswerk (Flecken Steyerberg), Bioenergiepark, Biogasanlage (Gemeinde Wagenfeld) werden nur die Flächen selber als weiche Tabuzone berücksichtigt. Diese Sondergebiete gemäß Flächennutzungsplan lassen aufgrund ihrer Zweckbestimmungen keine weitergehenden Schutzansprüche erkennen. Die bestehenden Sondergebiete für die Windenergie sind nachrichtlich übernommen worden.

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung (s. Karten 1a und 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Harte und weiche Tabuzone gesamt
Reines Wohngebiet (WR) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Allgemeines Wohngebiet (WA) und Kleinsiedlungsgebiet (WS) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Wohnbaufläche (W) gemäß FNP	-	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Gemischte Baufläche (M) gemäß FNP	-	Fläche + 640 m	Fläche + 640 m
Wohngebäude mit Wohnnutzung	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
Gewerbegebiet (GE/GEe) und Industriegebiet (GI) nach § 30 BauGB	Fläche	-	Fläche
Gewerbliche Baufläche (G) gemäß FNP	-	Fläche	Fläche
Sondergebiet (SO) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 - 640 m	Fläche + 640 m
- Ferien - Erholung (mit Ferienwohnungen, Gemeinde Wagenfeld) - Wochenendhausgebiet (SG Uchte)			

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Harte und weiche Tabuzone gesamt
Sondergebiet (SO) nach § 30 BauGB - Sport	Fläche	werden bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Sondergebiet (SO) nach § 30 BauGB - Stellplätze - Biogas - Bioenergiepark (Gemeinde Wagenfeld) - Blockheizkraftwerk für Biogas (SG Rehden)	Fläche	-	Fläche
Sondergebiet gemäß FNP - Erholung, Ferienhausgebiet (Gemeinde Wagenfeld) - Wochenendhausgebiet (SG Uchte)	-	Fläche + 640 m	Fläche + 640 m
Sondergebiet gemäß FNP - Anstalten Bethel	-	Fläche + 640 m	Fläche + 640 m
Sondergebiet gemäß FNP - Hundeschule, Pferdezucht und -haltung, Reitschule, Einzelhandel	-	Fläche (werden bis mind. 800 m von ande- ren Tabuzonen überla- gert)	Fläche
Sondergebiete gemäß FNP - Photovoltaik, Biogas, Biogas und Rinder- stall, Biogas und Schweinestall, Stellplätze - Erdgaswerk (Flecken Steyerberg) - Bioenergiepark, Biogasanlage (Gemeinde Wagenfeld)	-	Fläche	Fläche
SO Wind gemäß FNP	nachrichtlich	nachrichtlich	nachrichtlich
Gemeinbedarfsfläche nach § 30 BauGB	Fläche	werden bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Gemeinbedarfsfläche gemäß FNP	-	Fläche (werden bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert)	Fläche
Fläche für Sport und Spiel nach § 30 BauGB	Fläche	Fläche wird bis ca. 800 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Fläche für Versorgungsanlagen gemäß FNP	-	Fläche wird bis ca. 400 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Grünfläche alle Zweckbestimmungen ge- mäß FNP	-	Fläche (wird bis mind. 400 m von wohnbezo- genen Tabuzonen überlagert)	Fläche
Fläche für Abgrabungen gemäß FNP	-	Fläche	Fläche

3.2 Tabuzonen Infrastruktur

Die Tabuzonen Infrastruktur sind vorrangig zum Schutz der infrastrukturellen Sachgüter begründet und im Hinblick auf Abstände zu Straßen kommen auch Vorsorgeaspekte für die menschliche Gesundheit zum Tragen.

3.2.1 Harte Tabuzone

Für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die 20-m-Bauverbotszone des § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes als Mindestabstand (harte Tabuzone) zu berücksichtigen ist.

Für Gleisanlagen/Schienenwege existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden für die Bahntrasse vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung stehen.

Auch sind die Trassen von Hochspannungsleitungen als harte Tabuzone zu werten. Dabei ist hier auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung und der konkreten Anlagenplanung, ein Korridor von beidseitig 10 m der Mittelachse als harte Tabuzone gekennzeichnet. Eine über diese Trasse hinausgehende harte Tabuzone lässt sich aus den vorliegenden DIN Normen nicht ableiten. Es sind technische Maßnahmen möglich, die ein näheres Heranrücken an die Leitungstrassen ermöglichen.

Zu Sauergas- und Süßgasleitungen sind Sicherheitsabstände gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie einzuhalten. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen diese zu Sauergasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen.

3.2.2 Weiche Tabuzone

Zu Hauptverkehrsstraßen⁶ wird im Rahmen dieses Standortkonzeptes eine weiche Tabuzone von zusätzlichen 140 m berücksichtigt, so dass sich eine Tabuzone gesamt von 160 m ergibt (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern = Kipphöhe). Entlang der Straßen sollen durch den Mindestabstand auch Ablenkungen für den Autofahrer minimiert werden.

Zu Bahnstrecken soll gleichfalls ein Abstand von mindestens der Kipphöhe als weiche Tabuzone freigehalten werden.

⁶ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Tabelle 2: Tabuzonen Infrastruktur (s. Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Klassifizierte Straße (K, L, B)	Trasse ⁷ + 20 m	20 - 160 m	Straße + 160 m
Bahnlinie	Bahnlinie (Trasse)	bis 160 m	Gleisfläche + 160
Freilandleitungen ab 110 kV	Mittelachse Trasse + 10 m	Einzelfallprüfung	Mittelachse Trasse + 10 m
Sauergasleitung ⁸	155 m	-	155 m
Süßgasleitung ⁹	30 m	-	30 m

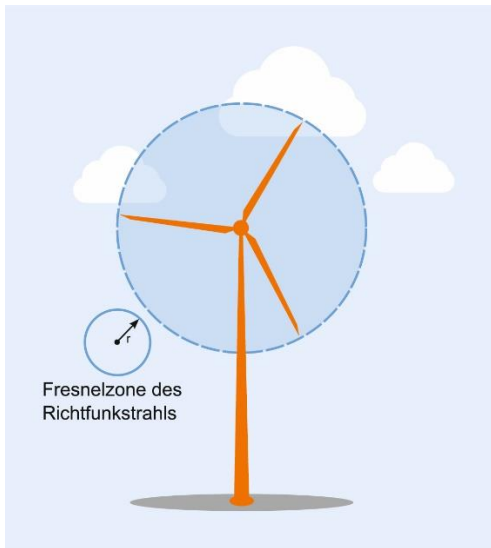
Zivile Richtfunktrassen

Zu zivilen Richtfunkstrecken werden aus nachstehenden Gründen weder als harte noch als weiche Tabuzone berücksichtigt: Der erforderliche Abstand zu zivilen Richtfunkstrecken ist unmittelbar abhängig von der Anlagenhöhe, dem Rotordurchmesser und den konkreten Gegebenheiten. Für Richtfunktrassen existiert keine zwingende Freihaltezone. Die so genannte Fresnelzone einer Richtfunktrasse ist frei von Hindernissen zu halten, innerhalb derer sich die Funkstrahlen ausbreiten. Werden sie durch Hindernisse gestört, kann das zu Schwankungen der Signalstärke führen. Der Radius der Zone ergibt sich aus der Frequenz des Richtfunkstrahls und der zu überbrückenden Entfernung zwischen Sender und Empfänger. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher nicht geeignet, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Richtfunktrassen während der Ausweisung von Konzentrationsflächen pauschal zu erfassen. Somit ist erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, in Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zu klären, wie das Funksignal beeinträchtigt werden könnte. Aufgrund der Höhe moderner Windenergieanlagen ist eine Beeinträchtigung auch innerhalb der Funktrasse nicht immer automatisch gegeben. Oftmals verlaufen die Funkstrahlen unterhalb oder seitlich der Rotoren:

7 Als Trasse zählt nur die Fahrbahnbegrenzung. Standstreifen, Fahrradwege, etc. zählen nicht dazu. Annahme der Breite von Bundesstraßen 8 m, von Landes- und Kreisstraßen 6 m. (Herausgabe der Trassen von der NLStBV als Linien-Darstellung)

8 Sicherheitsabstände gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW

9 Sicherheitsabstände gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW



Fresnelzone nahe einer Windenergieanlage¹⁰

Sofern die Rotorfläche nicht in den Richtfunkstrahl beziehungsweise die Fresnelzone hineinragt, sind keine Beeinträchtigungen des Signals zu befürchten. In Einzelfällen kann selbst bei einer leichten Überschneidung des Rotorradius mit dem Richtfunk eine störungsfreie Übertragung gewährleistet werden.

3.3 Tabuzonen Natur und Landschaft

Als Orientierungshilfe für die Tabuzonen von Natur und Landschaft sei auf den Windenergieerlass Niedersachsen verwiesen.¹¹

3.3.1 Harte Tabuzonen

Gemäß § 23 BNatSchG unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone her bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18).

§ 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzeffordernisses verboten ist. Dies gilt ebenso für einige im Samtgemeindegebiet vorkommende geschützte Landschaftsbestandteile. Gleichfalls stellen geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG als Schutzobjekte harte Tabuzonen dar. Die strengen Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für diese beiden Schutzkategorien rechtfertigen eine Einstufung als harte Tabuzonen.

¹⁰ <https://www.energieagentur.nrw/blogs/erneuerbare/beitraege/auswirkungen-von-zivilem-richtfunk-auf-wind-energievorhaben/>

¹¹ Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 2021)

Wasserflächen gemäß FNP-Darstellungen werden als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen eingestellt. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Die dargestellten Wasserflächen halten Abstände von mindestens 1 km zu den Potenzialflächen ein.

Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotope untersagt. Der gesetzliche Schutz greift pauschal, unabhängig von einer Erfassung in Verzeichnissen. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zuständig ist hier die Untere Naturschutzbehörde, so dass Ausnahmen dem Abwägungsermessen der Samtgemeinde entzogen sind. Daher sind gesetzlich geschützte Biotope in der Regel als harte Tabuzonen zu bewerten.

Die Hinweise des OVG Lüneburg in den verschiedenen Entscheidungen (OVG Lüneburg, Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18) zu der Frage, ob z.B. EU-Vogelschutzgebiete, Landschaftsgebiete als harte oder weiche Tabuzonen einzustufen sind, zeigen, dass der Senat pauschalisierende Aussagen äußerst kritisch hinterfragt. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Einzelfallprüfung hat die Samtgemeinde für vorgenommen.

Im Landschaftsschutzgebiet Libellen-Biotop bei Swinelake (LSG DH 00084) besteht ein Verbot baulicher Anlagen (s. u. Einzelfallprüfung). Dieses LSG wird daher als harte Tabuzone gewertet. In den übrigen Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 BNatSchG Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, so dass in ihnen nicht zwingend eine Errichtung von WEA ausgeschlossen ist. Sie wurden daher nicht als harte Tabuzone gewertet (s. nachfolgendes Kapitel). Gleiches gilt für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.

Der Naturpark Dümmer wird nachrichtlich in Karte 3 übernommen. Aufgrund der Privilegierung von WEA stehen Belange des Landschaftsschutzes einer Genehmigung der WEA in der Regel nicht grundsätzlich entgegen.

In Wasserschutzgebieten Schutzzone I ist per Verordnung neben dem Betreten und Befahren auch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen regelmäßig ausgeschlossen.

3.3.2 Weiche Tabuzonen

Im Samtgemeindegebiet bestehen mehrere FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Aufgrund der allgemein hohen Bedeutung der Gebietskulisse von Natura 2000 sollen innerhalb dieser Flächen keine WEA errichtet werden, s. u. Einzelfallprüfung. Auf weitergehende pauschale Abstände verzichtet die Samtgemeinde. Diesbezüglich können Vorsorgeabstände im Rahmen des nachgeordneten Flächennutzungsplanverfahrens geprüft werden.

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im LSG Libellen-Biotop bei Swinelake (LSG DH 00084) besteht ein Verbot baulicher Anlagen (s. u. Einzelfallprüfung). Dieses LSG wird daher als harte Tabuzone gewertet (s. o.). Auch die übrigen Landschaftsschutzgebiete dienen dem Erhalt und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, sie werden daher als weiche Tabuzone eingestellt. Auf die Festlegung eines pauschalen Vorsorgeabstandes wird verzichtet, da dieser abhängig von der jeweiligen landschaftsräumlichen Situation ist. Dies gilt auch für weitere, an das Gemeindegebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiete.

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Samtgemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Weiterhin strebt die Samtgemeinde grundsätzlich eine Erhöhung des Waldanteils an. Jeglicher Waldverlust widerspricht diesem Ziel. Insofern schließt die Samtgemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet die Samtgemeinde, um nicht schon im Vorfeld der Windenergie substantziellen Raum zu nehmen. Sie geht davon aus, dass im Einzelfall begründete Abstandserfordernisse auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden können.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden, da die Samtgemeinde hier vorrangig die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft verfolgt, die in der Regel auch im Zusammenhang mit kommunalen Ausgleichsverpflichtungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen. Insofern werden diese Flächen als weiche Tabuzonen für die Windenergie gewertet, Windkraft ist hier kein Ziel.

Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete im Samtgemeindegebiet werden als weiche Tabuzonen für die Windenergie gewertet, Windkraft ist hier kein Ziel.

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
<u>FFH-Gebiet</u>	Einzelfallprüfung ¹²		Schutzgebiet
- 067 Neustädter Moor	-	Schutzgebiet	
- 166 Renzeler Moor	-	Schutzgebiet	
- 286 Wietingsmoor	-	Schutzgebiet	
- 409 Swinelake bei Barenburg	-	Schutzgebiet	
- 431 Hohes Moor bei Kirchdorf	-	Schutzgebiet	
<u>EU-Vogelschutzgebiet</u>	Einzelfallprüfung		Schutzgebiet
- V40 Diepholzer Moorniederung	-	Schutzgebiet	
- V41 Kuppendorfer Böhre	-	Schutzgebiet	
<u>Naturschutzgebiet</u>	Schutzgebiet	-	Schutzgebiet
- NSG Bleckriede			
- NSG Hohes Moor (Hannover)			
- NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer			
- NSG Neustädter Moor			
- NSG Großes Renzeler Moor			

¹² Einzelfallprüfung: Wenn ausschließlich windunempfindliche Arten unter Schutz gestellt sind, dann ist die Errichtung von WEA in dem FFH-Gebiet rechtlich möglich; es wird nicht als harte, sondern als weiche Tabuzone eingestellt.

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
<u>Landschaftsschutzgebiet</u>			Schutzgebiet
- LSG Böhnde/ Hohes Moor	-	Schutzgebiet	
- LSG Urloge	-	Schutzgebiet	
- LSG Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor	-	Schutzgebiet	
- LSG Weddigeloh	-	Schutzgebiet	
- LSG Wackelberge und angrenzende Landschaftsbestandteile	-	Schutzgebiet	
- LSG Langer Berg	-	Schutzgebiet	
- LSG Libellen-Biotop bei Swinelake	Schutzgebiet	-	
- LSG Neustädter Moor	-	Schutzgebiet	
<u>Naturdenkmal (ND)</u>	Schutzobjekt	-	Schutzobjekt
- ND Reiherkolonie			
- ND Eiche			
- ND 9 Findlinge			
<u>Naturpark (NP)</u>	-	-	nachrichtlich
angrenzend an die SG Kirchdorf:			
- NP Dümmer			
Geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG)	Fläche	-	Fläche
Waldfläche (gemäß FNP und ALKIS)	-	Waldfläche	Waldfläche
Wasserfläche (gemäß FNP)	Wasserfläche	-	Wasserfläche
Überschwemmungsgebiet (Verordnungsfläche)	-	Überschwemmungsgebiet	Überschwemmungsgebiet
Fläche für Maßnahmen für Natur, Landschaft und Boden (Kenntnisstand gemäß FNP)	-	Fläche	Fläche
Kompensationsflächen Lk. Diepholz (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	-	Fläche	Fläche
Wasserschutzgebiet Zone I	Fläche	-	Fläche

Einzelfallprüfung FFH-Gebiete

Name	EU-Kennz.	Beurteilung
067 Neustädter Moor	3317-301	Auf überwiegenden Flächenanteilen gesichert durch NSG Neustädter Moor (harte Tabuzone), die übrigen Flächen gesichert durch LSG Neustädter Moor (weiche Tabuzone). -> Einstufung als harte (NSG) bzw. weiche (LSG) Tabuzone.
166 Renzeler Moor	3418-301	FFH-Gebiet deckungsgleich mit NSG Neustädter Moor (harte Tabuzone) -> Einstufung als harte Tabuzone
286 Wietingsmoor	3217-331	FFH-Gebiet deckungsgleich mit NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer (harte Tabuzone) -> Einstufung als harte Tabuzone
409 Swinelake bei Barenburg	3318-331	FFH-Gebiet deckungsgleich mit LSG Libellen-Biotop bei Swinelake (harte Tabuzone) -> Einstufung als harte Tabuzone

431 Hohes Moor bei Kirchdorf	3319-331	FFH-Gebiet deckungsgleich mit NSG Hohes Moor (Hannover) (harte Tabuzone) -> Einstufung als harte Tabuzone
------------------------------	----------	--

Einzelfallprüfung EU-Vogelschutzgebiete

Name	EU-Kennz.	Beurteilung
V40 Diepholzer Moorniederung	DE3418-401	Flächen nahezu vollständig gesichert durch NSG Neustädter Moor, NSG Bleckriede, NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer, NSG Großes Renzeler Moor bzw. LSG Neustädter Moor und LSG Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor. Die Errichtung von WEA auf den darüberhinausgehenden Flächen steht Schutzzweck und Vorkommen mehrerer WEA-sensibler Vogelarten entgegen, insbesondere Vorkommen von Sumpfohreule, Ziegenmelker, Kornweihe, Wiesenweihe, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Rotmilan, Großer Brachvogel, Birkhuhn, Rotschenkel, Kiebitz, Nordische Gänse, Möwen. -> Einstufung als harte (NSG) bzw. weiche (LSG und darüberhinausgehende Flächen) Tabuzone
V41 Kuppendorfer Böhrde	DE3419-401	EU-VSG überwiegend deckungsgleich mit LSG Böhrde/ Hohes Moor (weiche Tabuzone). Die Errichtung von WEA auf den darüberhinausgehenden Flächen steht dem Schutzzweck und Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten (Waldschnepfe) entgegen. -> Einstufung als weiche Tabuzone

Einzelfallprüfung Naturschutzgebiete

Name	Nr.	Beurteilung
NSG Bleckriede	NSG HA 00158	Schutzzweck, Biotopausstattung und Vorkommen WEA-sensibler Tierarten stehen der Errichtung von WEA entgegen. -> Einstufung als harte Tabuzone
NSG Hohes Moor (Hannover)	NSG HA 00159	Schutzzweck und Biotopausstattung stehen der Errichtung von WEA entgegen. -> Einstufung als harte Tabuzone
NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer	NSG HA 00249	Schutzzweck, Biotopausstattung und Vorkommen WEA-sensibler Tierarten stehen der Errichtung von WEA entgegen. -> Einstufung als harte Tabuzone
NSG Neustädter Moor	NSG HA 00250	Schutzzweck, Biotopausstattung und Vorkommen WEA-sensibler Tierarten stehen der Errichtung von WEA entgegen. -> Einstufung als harte Tabuzone
NSG Großes Renzeler Moor	NSG HA 00252	Schutzzweck, Biotopausstattung und Vorkommen WEA-sensibler Tierarten stehen der Errichtung von WEA entgegen. -> Einstufung als harte Tabuzone

Einzelfallprüfung Landschaftsschutzgebiete

Name	Nr.	Beurteilung
LSG Böhrde/ Hohes Moor	LSG DH 00012	Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis der UNB. Schutzzwecke sind nicht benannt. Die Biotopstrukturen widersprechen auf überwiegenden Flächenanteilen der Errichtung von WEA. Auch im Rahmen des zwischenzeitlich unwirksamen RROP 2016 im Kapitel Windenergienutzung erfolgte eine behördliche Prüfung mit dem Ergebnis, das LSG nicht für die Nutzung von WEA in Anspruch zu nehmen. -> Einstufung als weiche Tabuzone

LSG Urloge	LSG DH 00026	<p>Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis der UNB. Schutzzwecke sind nicht benannt.</p> <p>Auch im Rahmen des zwischenzeitlich unwirksamen RROP 2016 im Kapitel Windenergienutzung erfolgte eine behördliche Prüfung mit dem Ergebnis, das LSG nicht für die Nutzung von WEA in Anspruch zu nehmen.</p> <p>-> Einstufung als weiche Tabuzone</p>
LSG Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor	LSG DH 00035	<p>Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis der UNB. Schutzzwecke sind nicht benannt. Die Biotopstrukturen widersprechen auf geringen Flächenanteilen der Errichtung von WEA, im Osten des LSG bestehen jedoch auch große Ackerschläge.</p> <p>Auch im Rahmen des zwischenzeitlich unwirksamen RROP 2016 im Kapitel Windenergienutzung erfolgte eine behördliche Prüfung mit dem Ergebnis, das LSG nicht für die Nutzung von WEA in Anspruch zu nehmen.</p> <p>-> Einstufung als weiche Tabuzone</p>
LSG Weddigeloh	LSG DH 00040	<p>Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis der UNB. Schutzzwecke sind nicht benannt. Die hochwertigen Biotopstrukturen widersprechen der Errichtung von WEA.</p> <p>Auch im Rahmen des zwischenzeitlich unwirksamen RROP 2016 im Kapitel Windenergienutzung erfolgte eine behördliche Prüfung mit dem Ergebnis, das LSG nicht für die Nutzung von WEA in Anspruch zu nehmen.</p> <p>-> Einstufung als weiche Tabuzone</p>
LSG Wackelberge und angrenzende Landschaftsbestandteile	LSG DH 00043	<p>Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis der UNB. Schutzzwecke sind nicht benannt. Die Biotopstrukturen widersprechen zumindest auf Flächenanteilen der Errichtung von WEA.</p> <p>Auch im Rahmen des zwischenzeitlich unwirksamen RROP 2016 im Kapitel Windenergienutzung erfolgte eine behördliche Prüfung mit dem Ergebnis, das LSG nicht für die Nutzung von WEA in Anspruch zu nehmen.</p> <p>-> Einstufung als weiche Tabuzone</p>
LSG Langer Berg	LSG DH 00047	<p>Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis der UNB. Schutzzwecke sind nicht benannt. Die Biotopstrukturen widersprechen auf überwiegenden Flächenanteilen der Errichtung von WEA.</p> <p>Auch im Rahmen des zwischenzeitlich unwirksamen RROP 2016 im Kapitel Windenergienutzung erfolgte eine behördliche Prüfung mit dem Ergebnis, das LSG nicht für die Nutzung von WEA in Anspruch zu nehmen.</p> <p>-> Einstufung als weiche Tabuzone</p>
LSG Libellen-Biotop bei Swinelake	LSG DH 00084	<p>Verbot baulicher Anlagen. Der Schutzzweck wird teilweise erreicht und widerspricht der Errichtung von WEA.</p> <p>-> Einstufung als harte Tabuzone</p>
LSG Neustädter Moor	LSG DH 00087	<p>Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis der UNB. Schutzzweck, Biotopausstattung und Vorkommen WEA-sensibler Tierarten stehen der Errichtung von WEA entgegen.</p> <p>-> Einstufung als weiche Tabuzone</p>

3.4 Tabuzonen Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt. Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung entsprechend angepasst.

Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam. Die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung werden als harte Tabuzone in Karte 4 dargestellt. Die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung werden als Ziel der Raumordnung berücksichtigt. Auf diesen Flächen schließt sich die Windenergienutzung aus.

Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind. Es kommt vielmehr auf eine Prüfung des Einzelfalles an, ob eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele des Vorranggebietes gegeben ist. Die Einstellung von weichen Tabuzonen obliegt grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung. Die Samtgemeinde Kirchdorf stellt die Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht als weiche Tabuzone ein, sondern führt eine Einzelprüfung - soweit eine Betroffenheit vorliegt - für einzelne Potenzialflächen/ Änderungsbereiche durch. In der Einzelfallprüfung ist zu analysieren, ob die Windenergienutzung mit den Zielen des Vorranggebietes vereinbar ist, bei einer Unvereinbarkeit wäre der Änderungsbereiches entsprechend zu reduzieren. Gleiches Prozedere gilt für die Vorranggebiete für Erholung. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und für Erholung werden zur Entwurfsfassung daher nicht mehr als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Die Vorbehaltsgebiete Wald sind bereits durch die Einstellung der Waldflächen als weiche Tabuzonen dargestellt. Die Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung sind bereits durch die Einstellungen der qualifizierten Straßen (Harte Tabuzone Straßentrasse und 20 m Bauverbotszone sowie weiche Tabuzone 20 – 160 m) berücksichtigt, das raumordnerische Ziel damit beachtet. Die Vorranggebiete Leitungstrasse werden durch die Übernahme der Leitungstrassen selber als harte Tabuzone im Kapitel Infrastruktur in Ansatz gebracht.

Das Vorranggebiet „Fernleitung“ ist bereits durch die Einstellung der Gasleitungen als harte Tabuzone in der Karte 2 Infrastruktur berücksichtigt.

Tabelle 4: Tabuzonen Regionale Raumordnung (s. Karte 4)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Sand)	Fläche	-	Fläche

3.5 Gesamtkarten

Die in den Karten 1 bis 4 themenbezogen dargestellten und in den vorstehenden Kapiteln näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen sind in Karte 5 zusammenfassend dargestellt. Karte 6 zeigt die nach Abzug der harten sowie die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen. Nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben Flächen von **4.994 ha**. Nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen verbleiben Flächen von insgesamt **950 ha**.

Kleinere Splitterflächen wurden für die Errichtung von leistungsfähigen Windenergieanlagen im Sinne der Konzentrationswirkung für Windparks nicht weiter betrachtet. Es wurden folgende Potenzialflächen erkannt (von Nord nach Süd – vergl. Karte 6 und 7):

- Potenzialflächen 1: Nördlich Wehrbleck nordwestlich des Bestandswindparks
Größe: 75,2 ha

- Potenzialflächen 2: Nordöstlich Wehrbleck im Bereich des Bestandswindparks
Größe: 9,5 ha
- Potenzialflächen 3: Südlich Lindern, Splitterfläche im Bereich des Bestandswindparks
Größe: 1,1 ha
- Potenzialflächen 4: Südlich Lindern, östlich des Bestandswindparks, zwei Teilflächen
Größe: 8,0 ha
- Potenzialflächen 5: Östlich von Barenburg, mehrere Teilflächen
Größe: 128,1 ha
- Potenzialflächen 6: Südwestlich von Varrel, südöstlich von Freistatt, zwei Teilflächen
Größe: 77,1 ha
- Potenzialflächen 7: Südlich von Barenburg/ westlich von Kirchdorf, zwei Teilflächen
Größe: 114,6 ha
- Potenzialflächen 8: Darlaten, zwei Teilflächen
Größe: 245,4 ha
- Potenzialflächen 9: Östlich Bahrenborstel
Größe: 193,9 ha
- Potenzialflächen 10: Südöstlich von Kuppendorf
Größe: 20,5 ha
- Potenzialflächen 11: Westlich von Heimstatt, zwei Teilflächen
Größe: 17,0 ha
- Potenzialflächen 12: Nordwestlich von Bahrenborstel
Größe: 7,2 ha
- Potenzialflächen 13: Östlich von Kirchdorf
Größe: 19,5 ha
- Potenzialflächen 14: Nördlich Borgstedt
Größe: 10,0 ha

4 Weitere Überlagerungen / Restriktionen

3 Kilometer-Abstand um bestehende Windparks

Um eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden, setzt die Samtgemeinde Kirchdorf einen Abstand von mindestens 3.000 m an, der um raumbedeutsame Windparks von Windparks freigehalten werden soll.

Ein 3 Kilometer Abstand um bestehende Windparks wurde in Karte 7 „Konzentrationswirkung“ eingetragen. Im 3 Kilometerradius liegen:

- um den Windpark Wehrbleck (Potenzialfläche 2) die Potenzialfläche 1

- um den Windpark südlich Lindern (Potenzialfläche 3 und angrenzend Stadtgebiet Sulingen) die Potenzialfläche 4.
- um den Windpark Darlaten (Potenzialfläche 8) die Potenzialfläche 9

Belange der Raumordnung

Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen nicht innerhalb der erkannten Potenzialflächen, grenzen jedoch teilweise an diese an (Potenzialflächen 5, 6 und 8). Die Vorranggebiete sind bereits durch die Tabuzonen von Natur und Landschaft berücksichtigt.

Vorranggebiete Erholung liegen nicht innerhalb der erkannten Potenzialflächen.

KN-Gebiete/ KL-Gebiete

Vom Landkreis Diepholz wurden bei der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Gebiete ermittelt, die die Kriterien bzw. Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (KN) bzw. als Landschaftsschutzgebiet (KL) erfüllen, aber nicht als entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen sind. Sie sollen als Grundsatz der Raumordnung von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die KN/ KL-Gebiete sind in Karte 7 eingetragen. Folgende Potenzialflächen sind betroffen:

- Von einem KL Gebiet der nordöstliche Bereich der Potenzialfläche 5, von einem KN Gebiet der östliche Rand der Potenzialfläche 5
- Von einem KL Gebiet ist der westliche Bereich der Potenzialfläche 9

Belange der Bundeswehr

Das Samtgemeindegebiet wird von zwei Hubschraubertiefflugkorridoren geschnitten. Die Hubschrauberkorridore werden als Restriktionskriterium gewertet (vergl. Kap. 5.10). Von den Hubschraubertiefflugkorridoren betroffen sind die Potenzialflächen 1, 2, 7, 5 (randlich) und 13.

Belange des Bergbaus

Um die seismische Messstation in der Gemeinde Sulingen sind Abstandsradien von 2 km bzw. 3 km zu berücksichtigen. Diese Radien betreffen nicht das Samtgemeindegebiet von Kirchdorf.

Bauliche Anlagen

Ein Bestand größerer baulicher Anlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung befindet sich am südlichen Rand von Potenzialfläche 8. Weitere größere bauliche Anlagen bestehen in einer Splitterfläche von 7,3 ha, nordwestlich von Bahrenborstel gelegen.

5 Kartenverzeichnis (Anhang)

Karte 1a:	Siedlung - harte Tabuzonen
Karte 1b:	Siedlung - harte und weiche Tabuzonen
Karte 2:	Infrastruktur - harte und weiche Tabuzonen
Karte 3:	Natur und Landschaft - harte und weiche Tabuzonen
Karte 4:	Raumordnung – harte Tabuzonen
Karte 5:	Gesamt - harte und weiche Tabuzonen

Karte 6: Positivflächen

Karte 7: Positivflächen – Verschneidung mit Restriktionen

jeweils Stand Oktober 2021; die Karte 7 wurde im Juli 2023 insoweit geändert, als dass die militärischen Belange nicht mehr dargestellt sind und die Abstandsradien zur seismischen Station von 2 und 3 Kilometern eingetragen wurden.